

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2016

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die die Universität Salzburg im Auftrag Dritter durchführt. Geschäftsbedingungen von Auftraggebern werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2. Auftragsdurchführung

2.1. Art und Umfang der von der Universität zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vorliegenden Angebot der Universität und werden, soweit erforderlich, durch einen zwischen den Parteien abzustimmenden Zeit- oder Arbeitsplan oder durch sonstige Absprachen ergänzt. Leistungs- und Erfüllungsort ist Salzburg.

2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Universität alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen, Unterlagen und Materialien rechtzeitig zukommen zu lassen und die Universität von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind oder sein können.

2.3. Sobald einer Partei irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags in Frage stellen können, hat sie die andere Partei unverzüglich über diese Umstände zu benachrichtigen.

### 3. Auftragsentgelt und Umsatzsteuer

3.1. Das im Angebot genannte Auftragsentgelt versteht sich als Pauschalvergütung. Das Auftragsentgelt wird mit Übermittlung der Auftragsergebnisse vollständig innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

3.2. Die Universität ist berechtigt, dem Auftraggeber eine Teilzahlung in Höhe von bis zu 25 % des Auftragsentgelts bereits bei Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.

3.3. Sämtliche Auftragsentgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer im Vertrag selbst ausdrücklich angeführt wurde oder nicht.

### 4. Geheimhaltung und Publikationen

4.1. Die Universität wird die ihr im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt oder zugänglich werdenden Informationen, Unterlagen und Materialien des Auftraggebers vertraulich behandeln und nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Vertraulich sind dabei jedoch nur solche Informationen, Unterlagen und Materialien, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

4.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, sofern die jeweiligen Informationen, Unterlagen und Materialien öffentlich bekannt sind oder rechtmäßig bekannt werden, der Universität von einem Dritten rechtmäßig übermittelt werden, von der Universität auch unabhängig von der Bekanntgabe durch den Auftraggeber entwickelt wurden oder der Universität bei der Bekanntgabe durch den Auftraggeber bereits bekannt waren.

4.3. Auch der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4.4. Der Auftraggeber anerkennt die Aufgabe der Universität und ihrer Mitarbeiter zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Forschung. Sofern daher keine Geheimhaltungsbestimmungen verletzt werden und keine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen, hat die Universität das Recht, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Auftrags durchgeführten Forschungen wissenschaftlich zu publizieren.

### 5. Auftragsergebnisse

5.1. Die Universität wird die Ergebnisse der von der Universität durchgeführten Aufträge in der im Angebot genannten Form dokumentieren und dem Auftraggeber nach Abschluss der Durchführung des Auftrags übermitteln.

5.2. Die Universität räumt dem Auftraggeber an den Auftragsergebnissen und ihrer Dokumentation einfache Werknutzungsrechte ein. Eine Nutzung durch den Auftraggeber zu Werbezwecken ist unzulässig, sofern dabei auf die Universität Bezug genommen wird.

5.3. Das Logo der Universität Salzburg darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Rektorates im Rahmen der Zusammenarbeit verwendet werden.

5.4. Die Universität wird, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien oder Unterlagen nach Durchführung des Auftrags nicht aufbewahren.

### 6. Gewährleistung, Haftung und Verjährung

6.1. Die Universität wird ihre Leistung auf Grundlage der anerkannten Regeln entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erbringen, ohne dabei eine Garantie oder Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses, dessen Verwertbarkeit oder für die Freiheit von Rechten Dritter zu übernehmen.

6.2. Entspricht die von der Universität erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht dem Auftragsgegenstand und kann kein wissenschaftlich verständlicher Grund dafür geltend gemacht werden, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übermittlung der Auftragsergebnisse ist vom Auftraggeber zu beweisen.

6.3. Im Wege der Schadensersatzhaftung haftet die Universität dem Auftraggeber nur für vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursachte Schäden, dabei ist für krass grob fahrlässig verursachte Schäden die Haftung pro Schadensfall auf den Betrag des Auftragsentgelts beschränkt. Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung der Auftragsergebnisse bei Dritten entstehen.

6.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.

### 7. Kündigungsrecht

7.1. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

7.2. Die Universität ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Durchführung des Auftrags im vereinbarten Umfang ganz oder teilweise deshalb unmöglich wird, weil zur Durchführung des Auftrags wesentliche Mitarbeiter der Universität sich dem Einflussbereich der Universität durch Wechsel des Arbeitsplatzes (z.B. Berufung an eine andere Universität) in unvorhersehbarer Weise entziehen. In diesem Fall hat die Universität ein bereits empfangenes Auftragsentgelt nur insoweit zurückzustellen, als es noch nicht zur Tragung der bis zum Eintritt des genannten Ereignisses im Zuge der Durchführung des Auftrags bereits aufgelaufenen Kosten verbraucht ist.

### 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für sämtliche in Zusammenhang mit aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitfällen wird das sachlich

zuständige Gericht in Salzburg vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

#### **9. Schriftform**

Verbindlich für die Parteien ist nur, was schriftlich oder in Textform vereinbart wurde, dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sowie für Änderungen des Schriftformerfordernisses.